

24.04.2020

IG BCE Mannheim Mitgliederinfo Nr. 1/2020

Coronakrise und Kurzarbeit



Das aktuelle gesellschaftliche Leben hat sich grundlegend verändert. Die Entwicklung in der Corona-Pandemie bestimmt unseren Alltag und stellt uns alle vor immer wieder neue Herausforderungen.

Täglich hören wir neue Berichte über Infektionszahlen, Schutzmaßnahmen sowie rechtliche Einschränkungen. Eine Sondersendung folgt der nächsten und die Ticker der Nachrichtensender überholen sich selbst in der Aktualität ihrer Informationen.

Zu der Veränderung gesellschaftlichen Lebens und der immerwährenden Frage „Wann ist die Pandemie überstanden?“ spüren insbesondere die Beschäftigten die maßgeblichen Veränderungen im Arbeitsablauf.

Gesundheitsschutzmaßnahmen, Abstandsregeln, Kontaktverbote Homeoffice, getrennte Arbeitsteam- und Schichteinteilungen - um nur einige Beispiele aufzuführen. Hinzu kommen Problematiken durch die Schließung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen oder gar das Ausbleiben von Aufträgen, Produktionsdrosselung sowie Betriebsstillstände und Kurzarbeit.

In dieser Zeit der allgegenwärtigen Unsicherheit ist es wichtig, sich bewusst zu sein, dass es sich um eine außergewöhnliche Situation handelt. In dieser geht es in erster Linie darum, gesund zu bleiben und die notwendige medizinische Versorgung aufrecht zu erhalten.

Doch Vorsicht! Es heißt oftmals, besondere Zeiten erfordern auch besondere Maßnahmen. Das ist grundsätzlich richtig, jedoch auch im Umkehrschluss anzuwenden. Nach jeder Krise müssen die Regeln und Einschränkungen wieder auf das richtige Maß der sogenannten „normalen Zeiten“ zurückgeführt werden.

Genau an diesem Punkt wird die große Bedeutung der Mitbestimmung spürbar. Allen voran sind die Gewerkschaften

und Betriebsräte der Garant, dass die Interessen der Arbeitnehmer nicht den wirtschaftlichen Interessen hinten-anstehen. Die Lobbyvertreter der Unternehmen platzieren vorrangig die Wirtschaftsinteressen und stellen – auch in dieser Krise – Personalressourcen und -kosten eher als Problem dar.

Ohne die Gewerkschaften und Betriebsräte sind die Beschäftigten die Opfer in den Krisen unserer Zeit.

ERREICHBARKEIT IG BCE MANNHEIM

Wir sind für unsere Mitglieder immer da und aktiv! Gerade wenn es darum geht, Krisen zu meistern und zu gestalten, ist die IG BCE auf allen Ebenen aktiv – politisch, betrieblich, juristisch und gesellschaftlich. Dies reicht von der großen politischen Gestaltung bis hin zur Individualbetreuung der Betriebsräte und Mitglieder. Daher möchten wir noch mal unterstreichen: Wir sind für DICH da!

Kontaktmöglichkeiten: 0621 / 17 82 89-30

bezirk.mannheim@igbce.de

Facebook, Instagram und im Telegram-Messenger als „IG BCE Mannheim“

In der aktuellen Corona-Pandemie sind bei einigen Unternehmen Auftragseinbrüche oder Probleme in der Lieferkette so deutlich zu spüren, dass nicht ausreichend Arbeit vorhanden ist. Da es ein krisenbedingter und voraussichtlich vorübergehender Arbeitsausfall ist, kommt hier die gesetzliche Regelung der Kurzarbeit zum Tragen. Wir erläutern im Folgenden die Grundsätze zu Kurzarbeit.

KURZARBEIT

Kurzarbeit bedeutet, dass der Arbeitgeber vorübergehend für seine Beschäftigten oder auch Teile der Belegschaft keine Arbeit hat und somit die Arbeitskraft nicht benötigt. Da die Folge Kündigungen sein könnten, tritt durch die Kurzarbeit der Staat in die Finanzierung der Lohnkosten ein und unterstützt so die Wirtschaft.

Der Arbeitgeber meldet nach Erfüllung gewisser rechtlicher Vorgaben bei der Arbeitsagentur für die Beschäftigten, die er nicht oder nur teilweise beschäftigen kann, Kurzarbeit an. Für die beschäftigungsfreie Arbeitszeit werden der Arbeitnehmer von der Arbeitsleistung und der Arbeitgeber von der Zahlung des Gehaltes befreit. Stattdessen bekommt der Arbeitgeber Kurzarbeitergeld von der Arbeitsagentur als Entgeltersatzzahlung in Höhe von 60-67% des weggefallenen Gehaltes, die er an den Arbeitnehmer weitergibt. Dafür sind betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen.

AUFSTOCKUNG KURZARBEITERGELD

Grundsätzlich bedeutet Kurzarbeit, dass man den Erhalt des Arbeitsplatzes mit einer kurzfristigen Entgeltreduzierung sichergestellt bekommt. Doch im Falle einer längerfristigen Kurzarbeit würde der Rückfall auf reines Kurzarbeitergeld eine Reduzierung um bis zu 40% bedeuten, was für Beschäftigte existenzgefährdend ist.

Daher hat die IG BCE seit Jahren in Tarifverträgen Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld vereinbart.

In der aktuellen bundesweiten Betroffenheit hat der DGB stellvertretend für alle Beschäftigten in Deutschland eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes auf 80% gefordert. Leider haben sich die Arbeitgeber gegen eine höhere Zahlung positioniert! Die Doppelmoral der Wirtschaft: „Kurzarbeitergeld 80% > Wer soll das finanzieren? < aber Staatshilfen für Unternehmen fordern“

IG BCE aktiv in der Krise!

So sind IG BCE-Vertreter in engem und direktem Kontakt mit der Bundes- und den Landesregierungen und platzieren die wichtigen Themen und Positionen der Beschäftigten. Außerdem werden aktuell mit den Arbeitgebern und deren Verbänden Tarifverträge geschlossen, die die Rahmenbedingungen verbessern.

Hinweis: IG BCE-Mitglied in Kurzarbeit

Liebes IG BCE-Mitglied! Wir setzen uns durch Tarifverträge aktiv für dich ein. Sollte dein Unternehmen in eine Notlage

kommen und Kurzarbeit beantragen müssen, dann begleiten wir deinen Betriebsrat und beraten ihn und dich. Sollte Kurzarbeit nicht vermeidbar sein, dann passen wir proaktiv deinen Beitrag auf dein aktuelles KUG-Gehalt an. Du musst nix machen. Sollte es darüber hinaus Beratungsbedarf geben, dann wende dich an deine Vertrauensleute und Betriebsräte im Betrieb oder direkt an uns

WICHTIG:

Jetzt heißt es Arbeitnehmerrechte stärken und Tarifstärke ausbauen. IG BCE-Mitglied sein und bleiben! Weitere IG BCE-Mitglieder gewinnen! Denn nach der Krise gilt es, die guten Regelungen wie Kurzarbeitergeld-Aufstockungen zu erhalten – eine nächste Krise kann durchaus kommen.

© 2020 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt

IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Hans-Böckler-Straße 1 | D-68161 Mannheim

Telefon: 0621 178289-30 | Telefax: 0621 178289-40

E-Mail: bezirk.mannheim@igbce.de